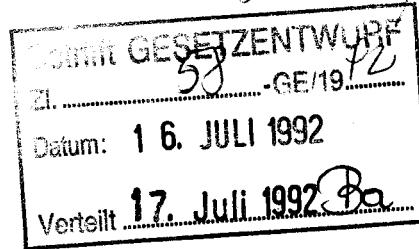


PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien



Wien, am 14.7.1992

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

Unser Zeichen: Durchwahl:
5-692/N 479

Betreff: Entwurf eines Bundespflegegeldgesetzes;
Entwurf einer Verordnung über die näheren Bestim-
mungen für die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit
nach dem Bundespflegegeldgesetz;
Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG
über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder
für pflegebedürftige Personen

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundespflegegeldgesetzes samt Verordnungsentwurf und Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:

gez. Dr. Noszek

25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

An das
Bundesministerium für Arbeit
und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 14.7.1992

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
44.170/41-9/1992 26.5.1992

Unser Zeichen: Durchwahl:
5-692/N 479

Betreff: Entwurf eines Bundespflegegeldgesetzes;
Entwurf einer Verordnung über die näheren Bestim-
mungen für die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit
nach dem Bundespflegegeldgesetz;
Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG
über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder
für pflegebedürftige Personen

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Öster-
reichs beeindruckt sich, dem Bundesministerium für Arbeit und
Soziales zum vorliegenden Entwurf eines Bundespflegegeldge-
setzes, zum vorliegenden Entwurf einer Verordnung über
die näheren Bestimmungen für die Beurteilung der Pflegebe-
dürftigkeit nach dem Bundespflegegeldgesetz und zum Entwurf
einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame
Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige
Personen folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Vorweg verweist die Präsidentenkonferenz auf ihre Stellung-
nahme zum Vorentwurf vom 7.2.1992, ZL. 5-1191/N, die grundsätz-
lich aufrecht ist. Demnach begrüßt die Präsidentenkon-
ferenz grundsätzlich das Ziel einer Vereinheitlichung,
hätte jedoch Bedenken gegen die Einführung eines siebenstu-

figen Systems, weil zahlreiche Streitigkeiten hinsichtlich der Einstufung zu erwarten sind. Damit rechnet offenbar auch das Ministerium. In § 4 Abs. 4 ist ein Rechtsanspruch auf Zuerkennung des Pflegegeldes nach einer bestimmten Stufe erst ab 1.1.1997 vorgesehen, und ebenso nehmen darauf die Übergangsbestimmungen Rücksicht.

Einen weiteren gravierenden Mangel stellt die Tatsache dar, daß die Finanzierung der vorgesehenen Maßnahmen noch nicht sichergestellt ist, obwohl die zusätzlichen Kosten 1993 bereits 7 Milliarden Schilling ausmachen und bis 1996 auf 7,7 Milliarden Schilling pro Jahr anwachsen sollen. Den Erläuternden Bemerkungen ist nicht zu entnehmen, auf welche Weise dieser Mehraufwand gedeckt werden soll. Verschärft wird das Problem dadurch, daß - wie die Erläuternden Bemerkungen darlegen - vom Pflegegeld kein Krankenversicherungsbeitrag einbehalten werden soll. Es wird darauf hingewiesen, daß das zu einem Einnahmenausfall bei den Krankenversicherungsträgern führen wird.

Zur Finanzierungsseite muß noch hervorgehoben werden, daß es auf Landesebene beitragsunabhängige Pflegezuschüsse gibt. Sollte die Einführung eines Bundespflegegeldes durch Erhöhung der Krankenversicherungsbeiträge oder durch Schaffung einer eigenen Versicherung finanziert werden müssen, bedeutet dies für die bisherigen Bezieher beitragsunabhängiger Landesleistungen eine Schlechterstellung. Die Präsidentenkonferenz lehnt jedenfalls vorsorglich eine weitere Erhöhung der Beiträge der versicherten Betriebsführer und Angehörigen zur Bauernkrankenversicherung entschieden ab. Sie verweist darauf, daß diese Beiträge vom Gesetzgeber ab 1.1.1992 exorbitant um 22,7 % erhöht wurden: Der Bauer hat die doppelte Erhöhung um einen vollen Prozentpunkt gegenüber dem Arbeitnehmer (0,5 %) und zusätzlich die spezielle Erhöhung aus der Beitragsdynamik auf sich nehmen müssen. Eine weitere Erhöhung wäre bei der schlechten Einkommenslage in der Landwirtschaft und deren angesichts der vor-

aussichtlichen EG-Integrationsauswirkungen ungünstigen Weiterentwicklung nicht zu verantworten! Festzuhalten ist auch, daß die Bauernfamilien schon bisher überdurchschnittlich hohe Pflegeleistungen unentgeltlich erbracht haben und dies voraussichtlich auch in Zukunft tun werden, wodurch sie zusätzlich zur Kosteneinsparung im Gesundheits- und Pflegebereich beitragen.

Eine spezielle Frage stellt die Anrechnung der Pflegezuschußleistung auf die Ausgleichszulage dar. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat in einem Schreiben an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger vom 17.4.1992 bereits mitgeteilt, daß der Pflegezuschuß für die Pflegeperson ein Einkommen darstellt, das auf eine etwaige Ausgleichszulage der Pflegeperson anzurechnen ist, unabhängig davon, ob die Pflegeperson der im gemeinsamen Haushalt lebende Ehegatte ist oder nicht. Im speziellen ging es um den Pflegezuschuß des Landes Tirol. Übertragen auf den Entwurf bedeutet das, daß das Pflegegeld auf den Ausgleichszulagenanspruch anzurechnen ist. Das wird jedoch von der Präsidentenkonferenz entschieden abgelehnt, weil das Pflegegeld eine pauschalierte Abgeltung der Pflegekosten darstellt. Aus diesen Überlegungen heraus war schon der Hilflosenzuschuß nicht auf die Ausgleichszulage anrechenbar, auch wenn der Geldbetrag tatsächlich dem Ehegatten als Pflegeperson zugeflossen ist. Im übrigen ist durch die Judikatur des OGH klargestellt, daß die wechselseitige Beistandspflicht der Ehegatten nur im Verhältnis zueinander gilt, aber nicht Rechte Dritter begründen kann. Es läßt sich somit auch im Falle, daß die Pflegeperson der im gemeinsamen Haushalt lebende Ehegatte ist, keine Berechtigung für einen Abzug des Pflegegeldes vom Ausgleichszulagenanspruch ableiten. Da das Pflegegeld unabhängig vom Einkommen und Vermögen zu leisten ist, wäre eine Anrechnung des Pflegegeldes als Einkommen auf den Ausgleichszulagenanspruch gleichheitswidrig. Es ist nicht einzusehen, daß jemand mit höherem Einkommen diesbezüglich

- 4 -

bessergestellt sein sollte als ein Ausgleichszulagenempfänger. Eine ausdrückliche Klarstellung wie in § 149 Abs. 4 lit. d BSVG sollte erfolgen.

Zu einzelnen Bestimmungen bemerkt die Präsidentenkonferenz folgendes:

Entwurf eines Bundespflegegeldgesetzes

Zu § 3:

Positiv ist zu vermerken, daß eine Vereinheitlichung der Leistungen vorgenommen wird. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß neben jenen Personen, die Pflegegeld auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften beziehen können, ein Personenkreis anspruchsberechtigt ist, Landesleistungen zu beziehen. Eine Abstimmung sollte zumindest insoweit vorgenommen werden, daß die Landesleistungen auf Grund gleicher Zielsetzungen und Grundsätze zu gewähren sind. Diese Überlegungen wären dann in der 15a B-VG-Vereinbarung zu regeln.

Zu § 4:

Die Pflegebedürftigkeit im Sinne des Entwurfes setzt neben einem bestimmten zeitlichen Erfordernis "zumindest sowohl eine Betreuungs- als auch eine Hilfsmaßnahme" voraus. Die Präsidentenkonferenz spricht sich für eine Klarstellung dahingehend aus, daß die Anspruchsvoraussetzungen an die Tatbestände "Betreuung" oder "Hilfe" geknüpft werden sollten.

Gemäß Abs. 4 besteht "auf die Zuerkennung des Pflegegeldes nach einer bestimmten Stufe gemäß Abs. 2 ab 1. Jänner 1997 ein Rechtsanspruch". In der Übergangszeit wird lediglich über die Feststellung, ob Pflegebedürftigkeit im Sinne des Abs. 1 vorliegt, abgesprochen. Diese Entscheidung kann durch Klage beim Arbeits- und Sozialgericht angefochten

- 5 -

werden, die Einstufung jedoch ist für die Übergangszeit nicht durch ein Rechtsmittel zu bekämpfen. Diese Maßnahme wird wohl mit organisatorischen Maßnahmen begründet, doch liegt der Verdacht nahe, daß die Bestimmung gegen Art. 83 Abs. 2 B-VG (verfassungsrechtlich gewährleistetes Recht auf den gesetzlichen Richter) verstößt. Die Regelung erscheint daher bedenklich.

Abs. 5 stellt eine formalgesetzliche Delegation dar, da keine ausreichende Determinierung für die Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Gesetz enthalten ist. Es müßten zumindest Kriterien für die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit sowie die Festsetzung von verbindlichen Pauschalwerten für den Zeitaufwand der Hilfsmaßnahmen vorgesehen sein.

Zu § 5:

Bei ständiger Überwachung des Pflegebedürftigen mit medizinisch-technischen Geräten wird zumeist ein hoher finanzieller Aufwand erforderlich sein, der durch die Höhe des Pflegegeldes nicht abgedeckt sein dürfte. Die Präsidentenkonferenz regt daher an, diesbezüglich eine Härtefallregelung zu schaffen und weist darauf hin, daß in Art. 3 Abs. 5 der Ländervereinigung hinsichtlich der Kostenbeiträge soziale Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind.

Zu Art. 8:

In § 8 des Vorentwurfes vom 30.10.1991 waren Vorschußleistungen vorgesehen. Im Interesse der Betroffenen wäre diese Vorschußregelung auch in den nun vorliegenden Enturf aufzunehmen.

- 6 -

Zu § 10:

Die Regelung baut auf vorliegenden Vorsatz (bei unwahren Angaben und Verschweigung) auf. Bei der Verletzung der Anzeigepflicht ist jedoch auf keinen Verschuldengrad abgestellt. Es sollte auf grobe Fahrlässigkeit abgestellt werden. Eine Ergänzung in folgender Form wird vorgeschlagen: "Trifft den Pflegegeldempfänger bzw. dessen gesetzlichen Vertreter an der Ungebührlichkeit der Leistung nur ein geringes Verschulden und ist die Leistung von diesem in guten Glauben empfangen worden, so tritt keine Verpflichtung zum Rückersatz ein."

Weiters wird angeregt, den Rückforderungszeitraum nicht mit drei Jahren festzusetzen, sondern die Rückforderung mit einer Jahresleistung zu beschränken. Vor allem in den höheren Pflegestufen ergeben sich sehr hohe Jahresbeträge, so daß schon die Rückzahlung eines solchen Jahresbetrages einem Leistungsempfänger, der die Leistung bereits verbraucht hat, sehr schwer fallen wird.

Überdies wird im Gesetz eine ausdrückliche Regelung, daß sowohl die Aufrechnung als auch der Rückersatz von Leistungen mittels Bescheid zu erfolgen haben, vermißt.

Eine Rückforderung des Pflegegeldes soll entsprechend § 107 Abs. 2 ASVG dann nicht möglich sein, wenn der Entscheidungsträger zum Zeitpunkt, in dem er erkennen mußte, daß die Leistung zu unrecht erbracht worden ist, die für eine bescheidmäßige Feststellung erforderlichen Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist unterlassen hat.

Zu § 12:

Entsprechend dem Gesetzentwurf wird das Pflegegeld in Fällen, in denen eine pflegebedürftige Person auf Kosten eines Landes, einer Gemeinde oder eines Sozialhilfeträgers, in

- 7 -

deren Einrichtungen gepflegt wird, zu 80 % ab Beginn der fünften Woche für die Zeit dieser Pflege nicht ausbezahlt. Nach der bisherigen Regelung des § 173 Abs. 3 ASVG ging ein allfälliger Anspruch auf Hilflosenzuschuß bis zu 80 % auf den Träger der Sozialhilfe über, wenn und soweit die Pflegegebühren durch den vom Anspruchslübergang erfaßten Betrag noch nicht gedeckt waren. Die Neuregelung würde zu Lasten des Landes, allenfalls einer Gemeinde oder eines Sozialhilfeträgers gehen, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Länder auf Grund dieses Gesetzentwurfes noch zum Ausbau der Sachleistungen verhalten sind. Die Präsidentenkonferenz spricht sich für eine Beibehaltung der Rechtslage aus.

Zu § 17:

Der Kreis der Anspruchsberechtigten ist im vorliegenden Entwurf im Gegensatz zum Vorbegutachtungsentwurf eingeengt worden. Es ist zwar grundsätzlich richtig, daß der Anspruchsberechtigte in erster Linie die behinderte bzw. pflegebedürftige Person ist. Es gibt jedoch zahlreiche Hofübernehmer, die im Rahmen von Übergabe- bzw. Ausgedingeverträgen neben einer Anzahl von Lasten auch die Betreuung von pflegebedürftigen Personen übernommen haben. Im Interesse der betreuenden Familienangehörigen wären durch den Gesetzgeber entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen, berücksichtigungswürdige Gründe festzuhalten, unter welchen eine Abtretung des Pflegegeldes erfolgen kann.

Zu § 26:

Die Einhaltung einer Frist von drei Monaten sollte hier ausdrücklich festgelegt werden.

- 8 -

Zu § 35:

Diese Bestimmung steht in Zusammenhang mit § 4 Abs. 4. Es müßte für die Übergangsphase vom 1.1.1993 bis 31.12.1996 zumindest festgelegt werden, daß ein Rechtsanspruch auf die Stufe 2 des Pflegegeldes für Personen, die schon bisher einen Hilflosenzuschuß oder ähnliche Leistungen bezogen haben, besteht. Außerdem dürfte in der Übergangsphase keine Herabsetzung der Leistung erfolgen bzw. müßte ein Ausgleich gemäß § 40 für die gesamte Übergangsphase geleistet werden. Beides erscheint nach dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht hinreichend abgesichert zu sein.

Zu § 37:

Im Sinne dieser Bestimmung wäre auch in der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern eine gleichartige Regelung zu schaffen. Die vorgeschlagene Bestimmung bezieht sich nur auf Empfänger pflegebezogener Leistungen (s. § 3), wovon Landesleistungen begrifflich nicht erfaßt sind.

Zu § 40:

Auch diese Regelung bezieht sich auf bisherige pflegebezogene Leistungen (Hinweis auf die §§ 35 bis 37). Es können Landesleistungen davon begrifflich nicht erfaßt sein. Um Schlechterstellungen von Beziehern bisheriger Landesleistungen zu vermeiden, wäre eine solche Bestimmung, bezogen auf bisher gewährte Landesleistungen, auch in die Ländervereinbarung aufzunehmen. Auch in diesem Zusammenhang wird die infolge des fehlenden Instanzenzuges nicht gegebene Überprüfungsmöglichkeit der Höhe der Leistungen bis 1997 bemängelt.

Zu Art. XVII:

Auf Grund des Entwurfes sind sowohl die Leistungshöhe als auch allenfalls vorzunehmende Anrechnungen bis 1997 nicht bekämpfbar. Das ist problematisch und für die Betroffenen nicht einsichtig. Für die Rückforderung und für die Aufrechnung von Leistungen sollte daher die Bescheidform vorgesehen werden.

Zu Art. XVIII:

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist unklar. Einerseits kann es sich nach den Übergangsbestimmungen der §§ 36 ff. nur um den 1.1.1993 handeln, andererseits hängt die Wirksamkeit vom Abschluß einer Artikel 15a B-VG-Vereinbarung zwischen Bund und Ländern ab, wobei das Zustandekommen dieser Vereinbarung erst im Laufe des Jahres 1993 gegeben sein wird.

Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die näheren Bestimmungen für die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit nach dem Bundespflegegeldgesetz:

Für diese Verordnung fehlt die notwendige gesetzliche Basis, das Legalitätsprinzip ist verletzt.

Zu § 1:

Auf die Äußerungen zu § 4 Abs. 5 Pflegegeldgesetz wird verwiesen. Der Sonderregelung für Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, fehlt die gesetzliche Grundlage.

- 10 -

Zu § 3:

Abs. 3 sollte gestrichen werden. Es sollte Abs. 2 in der Form ergänzt werden, daß für die genannten Hilfsverrichtungen der tatsächliche Zeitaufwand unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse heranzuziehen ist. In Abs. 2 sollte der Klammerausdruck, "falls keine Zentralheizung vorhanden", gestrichen werden, da es auch Zentralheizungen für feste Brennstoffe gibt.

Die Berücksichtigung des tatsächlichen zeitlichen Erfordernisses ist deshalb notwendig, weil auf regionale Unterschiede des Wohnortes und sonstige Merkmale Bedacht genommen werden muß.

Zu § 4:

Die Regelung ist nur insofern einsichtig, als eine Auswirkung auf den Zeitaufwand gegeben sein muß.

Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen:

Zu Art. 1:

Gemäß Art. 2 verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen der ihnen verfassungsrechtlich zugeordneten Kompetenzbereiche ein umfassendes Pflegeleistungssystem an Geld- und Sachleistungen zu schaffen. Dafür fehlen jedoch die Rechtsgrundlagen. Sie sind weder in den einschlägigen Sozialversicherungsgesetzen noch im Entwurf über ein Bundespflegegeldgesetz zu finden.

Zu Art. 7:

Diese Bestimmung enthält eine bloße Absichtserklärung. Die Frage ist vielmehr, was aus einem derartigen Programmypunkt abzuleiten ist.

Zu Art. 8:

Diese Formulierung lässt eine Klagsmöglichkeit auch schon vor dem 1.1.1997 zu. In den Erläuterungen ist vom Gegenteil die Rede. Eine Klarstellung wäre zweckmäßig.

Zu Art. 12:

Die Bestimmung regelt die Aufgabe und die Zusammensetzung eines Arbeitskreises für Pflegevorsorge. Diesem Arbeitskreis gehören auch je ein Vertreter aller großen Interessenvertretungen an. Nur die Präsidentenkonferenz wurde vergessen. Es sollte daher in diesen Arbeitskreis auch ein Vertreter der Präsidentenkonferenz entsendet und die Formulierung der Bestimmung entsprechend ergänzt werden.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:

Der Generalsekretär: